

Erläuterungen zur Statistik über den Personalstand zum 30. Juni 2023

Abgrenzung des Personals

Personal-Ist-Bestand	Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte
<p>Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2023 in einem <u>unmittelbaren</u> Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer berichtspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus Haushaltsmitteln dieser Stelle beziehen oder aus Drittmitteln finanziert werden (z. B. Stiftungsprofessuren).</p> <p>Hierzu gehören:</p>	<p><u>Nicht</u> zu melden sind:</p>
<p>Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, Beschäftigte mit Zeitvertrag</p>	<p>Beschäftigte mit Werkvertrag (auch Lehrbeauftragte) Nebenberuflich tätige Honorarkräfte, z. B. Musiklehrer/ -lehrerinnen Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben Freiwillig Wehrdienstleistende oder Personen in <u>Freiwilligendiensten</u> nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG oder Gesetz zur Förderung von <u>Jugendfreiwilligendiensten</u> - JFDG</p>
<p>Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen.</p>	<p>Personen, die „Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ <u>kein</u> Arbeitsverhältnis vorliegt</p>
<p>Ohne Bezüge beurlaubte Beamte/ Beamtinnen, Richter/ Richterinnen, DO-Angestellte, Arbeitnehmer</p>	<p>Beamte/ Beamtinnen im Vorruhestand</p>
<p>Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung)</p>	
<p>Geringfügig (Allein-)Beschäftigte</p>	<p>Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)</p>
<p>Beschäftigte, die an andere Einrichtungen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht</p>	<p>Leiharbeiter Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages, sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden), Kräfte, die <u>keinen</u> Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von Mitarbeitern der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden</p>
<p>Beschäftigte, die eine Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung (EU-Rente) beziehen und bei der Einrichtung weiterbeschäftigt sind (§ 96a SGB VI)</p>	<p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht, weil sie eine Rente (wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung) auf Zeit beziehen (näheres siehe z. B. § 33 Abs. 2 TVöD/ TV-L, frühere EU-Rente)</p>
<p>Praktikanten <u>mit</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist. Studierende in einem dualen Studiengang mit Ausbildungs- und/oder Studienvertrag.</p>	<p>Praktikanten/ Praktikantinnen <u>ohne</u> Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist</p>
	<p>Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet</p>

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nummer 11c EStG) bis zu einem Betrag von 3.000 Euro in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren. Diese ist bei der Meldung zur Personalstandstatistik in den steuerpflichtigen Bruttobezügen (EF23U2) nicht zu berücksichtigen.